

Werbeanlagen

Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als einem Quadratmeter sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht entfällt für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten generell (wenn sie nicht in die freie Landschaft wirken) und in anderen Baugebieten dann, wenn die Vorgaben einer Gestaltungssatzung eingehalten werden. Sie sind unabhängig von der Genehmigungspflicht so zu errichten, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Eine störende Häufung ist unzulässig.

Die Anforderungen an Werbeanlagen werden im § 10 BauO NRW 2018 behandelt.

Die Genehmigungspflicht von Werbeanlagen wird im § 62 Abs. 1 Nr. 12 ff BauO NRW 2018 thematisiert.

Unterlagen für Werbeanlagen

- Bauantragsvordruck
- Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes der geplanten Werbeanlagen
- Zeichnungen im Maßstab 1:50 oder farbiges Lichtbild oder farbige Lichtbildmontage

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens wird empfohlen, die Unterlagen mindestens **3-fach** einzureichen.